

## Einkaufsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Einkaufsbedingungen von REISER gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder den von REISER Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt REISER nicht an, es sei denn, REISER hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen von REISER gelten auch dann, wenn REISER in Kenntnis entgegenstehender oder den von REISER Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

(2) Alle Vereinbarungen die zwischen REISER und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

(3) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### § 2 Auftragsannahme

Der Lieferant ist verpflichtet, die Auftragsunterlagen vor Erledigung des Auftrags auf erkennbare Fehler zu überprüfen und REISER auf solche schriftlich hinzuweisen. Dasselbe gilt für Bedenken, die sich aus der besonderen Fachkenntnis des Lieferanten ergeben. Mangel und Schäden, die durch eine nicht rechtzeitige Mitteilung solcher Bedenken eintreten, sind vom Lieferanten zu vertreten. In einem solchen Fall kann REISER die Aufrechnung erklären oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

### § 3 Auftragsbestätigung

(1) Der Lieferant hat die Bestellung von REISER innerhalb einer Frist von einer Woche anzunehmen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung in Textform.

(2) Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach deren Zugang schriftlich an, sind wir zum Widerruf berechtigt.

(3) Die maßgeblichen Daten der Bestellung wie Mengen, Preise, Qualität, Termine usw. müssen im Einzelnen bestätigt werden. Soweit der Wortlaut der Bestellung nicht wiederholt wird, wird dieser anerkannt. Abweichungen irgendwelcher Art müssen, um gültig zu sein, von REISER schriftlich angenommen werden.

### § 4 Lieferung

(1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, frachtfrei an die von REISER aufgegebene Adresse zu erfolgen. Jeder Sendung ist mindestens ein Lieferschein beizufügen. Unsere Bestellnummer ist anzugeben. Unterlässt der Lieferant dies, so sind dadurch eintretende Verzögerungen von REISER nicht zu vertreten.

(2) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Die Nichteinhaltung der Lieferzeiten berechtigt REISER zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. REISER kann dem Lieferant auch eine angemessene Nachfrist einräumen unter Hinweis darauf, dass REISER nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt oder vom Vertrag zurücktritt.

(3) Sobald der Lieferer absehen kann, dass ihm die Lieferung nicht rechtzeitig möglich ist, hat er dies unter Angabe des Grundes und Dauer der Verzögerung unverzüglich anzuzeigen.

Transportschäden, die nicht durch die Allgemeinen Transportversicherungs-Bedingungen gedeckt sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.

## § 5 Preise

- (1) Die Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart, frei REISER Werk oder frei dem von REISER vorgeschriebenen anderen Bestimmungsortes als Festpreise incl. Verpackung.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten bzw. muss gesondert ausgewiesen werden.

## § 6 Rechnung- und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnung ist REISER sofort nach erfolgter Lieferung direkt zuzustellen, nicht aber der Sendung beizupacken.
- (2) Die Zahlung erfolgt, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden. Wochen nach Eingang der Ware und Rechnung ohne Abzug oder innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto. Sie kann nicht als Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit der Sendung angesehen werden.
- (3) Rechnungen kann REISER nur bearbeiten, wenn diese die ausgewiesene Bestellnummer von REISER angeben. Für Folgen, die aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen, ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er dies nicht zu vertreten hat.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen REISER im gesetzlichen Umfang zu.

## § 7 Umweltschonung, Compliance, Corporate Social Responsibility

- (1) Der Lieferant ist in Bezug auf seine Lieferungen und/oder Leistungen sowie bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten zu einer umweltschonenden Leistungserbringung verpflichtet. Zu einer umweltschonenden Leistungserbringung zählen insbesondere die Auswahl umweltschonender Stoffe und Produktionsverfahren beim Produkt-Design, die Verwendung umweltfreundlicher und recyclingfähiger Betriebsstoffe, Vermeidung von Abfällen und Treibhausemissionen, wo möglich sowie generell ressourcenschonende Lösungen (z. B. in Bezug auf Energie- und Materialverbrauch sowie Luft- und Wasserqualität) sowie der Einsatz erneuerbarer Energien. Zudem ist der Einsatz von umweltschädlichen Stoffen und Chemikalien sofern möglich zu vermeiden bzw. auf das aktuell technisch nötige Maß zu reduzieren. Dabei ist auch eine sichere Handhabung und Lagerung zu achten. Der Schutz von Tieren, Wald, Böden sowie der Erhalt der Artenvielfalt und sparsamer Flächenverbrauch ist zu gewährleisten. Schädliche Emissionen sowie Lärmemissionen sind auf ein technisch notwendiges Mindestmaß zu beschränken.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, die am Herstellungsort sowie an dem von uns genannten Ort der Nutzung geltenden gesetzlichen und behördlichen Regelungen, Vorschriften, Richtlinien, Verordnungen und sonstige Rechtsnormen, insbesondere bezüglich Qualität, Umweltschutz, Arbeitsschutz, Transportsicherheit und Produktsicherheit eingehalten werden. Soweit von uns kein Ort der Nutzung genannt wird, gilt der Sitz der bestellenden Gesellschaft als Ort der Nutzung.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, im fairen Wettbewerb zu wirtschaften und das Kartellrecht sowie geistiges Eigentum zu achten. Er verpflichtet sich, aktuell geltende Sanktionsregelungen zu beachten und Interessenkonflikte offenzulegen. Der Lieferant hat finanziell verantwortungsvoll zu arbeiten unter Abführung der erforderlichen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Er hat mit dem Gesetzgeber zusammenzuarbeiten (insbesondere bei Korruptions- und Geldwäschebekämpfung, Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen und Offenlegung von Informationen). Er hat Whistleblower vor Vergeltung zu schützen.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, Arbeits- und Menschenrechte zu achten. Dazu gehören die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben zu Arbeitsschutz und Arbeitszeiten, sichere und fair entlohnte Arbeitsplätze, Gleichberechtigung sowie die Unterbindung von Diskriminierung, Zwangsarbeit und Menschenhandel und Kinderarbeit. Er ist verpflichtet, die Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern zu wahren sowie Land-, Wald- und Wasserrechte zu achten. Dies gilt auch im Rekrutierungsverfahren. Er ist angehalten, Vielfalt und Inklusion zu fördern. Er

hat das Recht auf Vereinigungsfreiheit zu achten. Zwangsräumungen dürfen nur im Einklang mit internationalen Menschenrechtsstandards erfolgen. Wo unvermeidbar, muss adäquater Ersatz und Entschädigung sichergestellt werden. Sicherheitskräfte (öffentlich oder privat) müssen sich an die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die Grundsätze für den Einsatz von Gewalt halten und dürfen nicht zur Unterdrückung von Arbeitskämpfen und Protesten missbraucht werden.

- (5) Seine Vorlieferanten hat der Lieferant in gleichem Umfang zu verpflichten. Dies kann auch durch Umsetzung ähnlicher Standards seitens der Vorlieferanten erfolgen; er hat ferner die Einhaltung der in diesem § genannten Verpflichtungen durch seine Vorlieferanten und entlang der Lieferkette bestmöglich zu fördern und einzufordern.

## **§ 8 Gewährleistung**

(1) Der Lieferant leistet für seine Lieferung Gewähr gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Er hat ferner alle Teile, die innerhalb eines Betriebsjahres bzw. innerhalb der umstehend angegebenen längeren Garantiezeit infolge Werkstoff-, Ausführungs- oder Konstruktionsfehlern unbrauchbar oder schadhaft werden, auf seine Kosten unverzüglich zu ersetzen oder aber alle ihm zur Last fallenden Mangel und Schaden zu beseitigen. In dringenden Fällen oder für den Fall, dass der Lieferant dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt, ist REISER berechtigt, Ersatz solcher schadhafter Teile auf Kosten des Lieferanten zu beschaffen. Etwa beanstandete Waren braucht REISER erst zurückzugeben, wenn REISER im Besitze des Ersatzes ist.

(2) Auf den Einwand der verspäteten Mangelrüge gemäß § 377 HGB wird verzichtet.

(3) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, REISER insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Für Schäden, die sich im Zusammenhang mit einer eventuellen Rückrufaktion ergeben, ist REISER ebenfalls freizustellen.

## **§ 9 Fertigungsunterlagen**

(1) Alle nach Angaben oder Zeichnungen von REISER ausgeführten Konstruktionen dürfen ohne schriftliche Genehmigung von REISER nicht anderweitig verwertet, insbesondere auch nicht Dritten zugänglich gemacht werden. Von REISER überlassene Werkzeuge, Vorrichtungen oder Muster sind mit der Lieferung zurückzusenden. Für Beschädigungen an Werkzeugen, Vorrichtungen oder Einrichtungen hat der Lieferer aufzukommen.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich REISER Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von REISER nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für das mit REISER begründete Vertragsverhältnis zu verwenden und ebenfalls nach Beendigung des jeweiligen Auftrages an REISER unaufgefordert zurückzugeben.

## **§ 8 Schutzrechte**

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

(2) Wird REISER von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, REISER auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Freistellungsanspruch bezieht sich auf alle Aufwendungen, die REISER oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate gerechnet ab Gefahrübergang.

## § 9 Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant hält sich an die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten des Lieferanten werden von uns unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gespeichert und verarbeitet.
- (2) REISER prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, die Bonität des Lieferanten. Dazu arbeitet REISER mit der Creditreform (Reutlingen, Auwiesenstraße 30) zusammen, von der REISER die dazu benötigten Daten erhält. Zu diesem Zweck übermittelt REISER den Namen und die Kontaktdaten des Lieferanten an Creditreform. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditreform sind unter [www.creditreform.de/eu-dsgvo](http://www.creditreform.de/eu-dsgvo) zu erhalten.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche von uns direkt oder indirekt erlangten Informationen geheim zu halten und nur für die Ausführung unserer Bestellung zu verwenden und ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung in schriftlicher Form nicht zu vervielfältigen. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Informationen über Produkte sowie Software, Modelle, Muster und Prototypen, einschließlich des darin jeweils enthaltenen Know-hows.
- (4) Die Verpflichtungen des Lieferanten nach Abs. 3 gelten auch nach Abwicklung unserer Bestellung weiter; die Verpflichtung zur Geheimhaltung erlischt, wenn und soweit dass in der Information enthaltenen Wissen ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung erlangt wurde oder allgemein bekannt geworden ist.

## § 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Das Vertragsverhältnis zwischen Lieferant und REISER unterliegt ausschließlich deutschem Recht, gemäß den Bestimmungen des BGB und HGB. Das Haager Internationale Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus den Geschäftsbeziehungen ergebenden Rechte und Pflichten ist Veringenstadt bzw. Sigmaringen.

**Reiser AG Maschinenbau**  
**Zeppelinstraße 5**  
**72519 Veringenstadt**